

SATZUNG **für das Stadtarchiv Frankfurt (Oder)** **(Archivsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnung Gesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I. S. 210) und § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I. S. 94) hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung vom 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Stellung des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt unterhält ein Archiv (im folgenden Stadtarchiv).
- (2) Das Stadtarchiv ist ein öffentliches Archiv im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Archivgesetzes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei den anbieterpflichtigen Stellen sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Stadtarchiv überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, bei denen ein Sachzusammenhang mit der Geschichte der Stadt besteht und die das Stadtarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes bisher übernahm und auch künftig erwirbt und übernimmt.
- (2) Als anbieterpflichtige Stellen werden bezeichnet die Verwaltungseinrichtungen der Stadt, deren städtische Eigenbetriebe und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Stadt beteiligt ist und deren aufsichtsführende Stelle die Anbieterpflicht beschlossen hat.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, Druckschriften, Pläne, Karten, Risse, Zeichnungen, Siegel, Petschafte, Fotos, Film- und Tonaufzeichnungen, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, aus den Registraturen der anbieterpflichtigen Stellen sowie dem Zwischenarchiv und anderen Stellen das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und selbst auszuwerten.
- (2) Das Stadtarchiv fördert die Kenntnis, Erforschung und Vermittlung der Stadtgeschichte, wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung der brandenburgischen Geschichte, der Regional- und Ortsgeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge in geeigneter Form, wie der Herausgabe von Publikationen und der Gestaltung von Ausstellungen.

- (3) Das Stadtarchiv führt das städtische Urkundenbuch, die Stadtchronik, es unterhält eine Bildstelle sowie eine Archivbibliothek als Spezialbibliothek zur Geschichte der Stadt.
- (4) Das Stadtarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (5) Das Stadtarchiv führt das Zwischenarchiv der Stadt. Näheres dazu regelt eine vom Oberbürgermeister zu erlassende Dienstvorschrift.

§ 4 Erfassung

- (1) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, direkt oder über das Zwischenarchiv, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Stadtarchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht für die Stadt verbindliche Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen festlegen.
- (2) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die
 1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war oder
 2. personenbezogene Daten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 1992 (GVBl. I S. 2) enthalten oder
 3. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
- (3) Von einer Anbieterpflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.
- (4) Durch Vereinbarung zwischen dem Stadtarchiv und der anbietenden Stelle kann
 1. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,
 2. auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,
 3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.
- (5) Juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften und natürliche Personen können die bei ihnen angefallenen Unterlagen zur Übernahme an das Stadtarchiv anbieten. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen, z. B. auch in letztwilligen Verfügungen, unberührt bleiben.
- (6) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Stadtarchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.
- (7) Die anbietenden Stellen haben dem Stadtarchiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und alle sonstigen Veröffentlichungen, wie zum Beispiel auch DVD's, zur Übernahme und dauernden Aufbewahrung anzubieten.
- (8) Das Stadtarchiv ist an allen Maßnahmen zu beteiligen, welche die Führung der Schriftgutverwaltung bei den anbieterpflichtigen Stellen der Stadt, deren kommunale Eigenbetriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der städtischen Aufsicht unterstehen, berühren, insbesondere an der Erarbeitung von Aktenplänen, der Mikroverfilmung und dem EDV-Einsatz.

§ 5 Bewertung und Übernahme

- (1) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv bestätigt den anbietenden Stellen den Antragseingang zur Anbietung der Unterlagen. Wenn das Stadtarchiv nach inhaltlicher Prüfung die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach der Bestätigung des Antragseinganges die Archivwürdigkeit nicht beurteilt hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden.

§ 6 Verwahrung, Sicherung und Bearbeitung

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Stadtarchiv aufzubewahren.
- (2) Das im Stadtarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind mit Ausnahme nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung durch das Stadtarchiv zu vernichten.
- (3) Das Stadtarchiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung, archivwissenschaftliche Erschließung und anschließende Benutzung des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtarchivs darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke zulässig.
- (5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Stadtarchiv ist innerhalb der in § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 7 Benutzung und Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bestände des Stadtarchivs regelt die Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 02.04.07

Martin Patzelt
Oberbürgermeister